



## Beitragsordnung „ZweiUferLand Tourismus e.V.“

### § 1

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 10. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

#### 1. Mitgliedsform, Beitragshöhe

Gemeinde bis 2.500 Einwohner:	4.284 Euro/Jahr
Gemeinden bis 5.000 Einwohner:	6.426 Euro /Jahr
Gemeinden bis 7.500 Einwohner:	8.568 Euro/Jahr
Gemeinde bis 10.000 Einwohner:	10.710 Euro/Jahr
Übernachtungsbetriebe:	3,60 €/Bett/Jahr, <i>Mindestbeitrag 25 €</i>
Gastronomiebetriebe:	2,40€/Innensitzplatz/Jahr, 1,20€/Außensitzplatz/Jahr, <i>Mindestbeitrag 25€</i>
Landwirtschaftliche Betriebe:	12€/Ha/Jahr, <i>Mindestbeitrag 25€</i> Beitragsbemessungsgrundlage: eigenes und gepachtetes Land.
Mainfrankensäle:	100 € / Jahr
Schiffahrtsunternehmen:	250 € / Jahr
Vereine :	25 € / Jahr
Sonstige juristische Personen:	25 € / Jahr
Fördermitglieder:	25 € / Jahr
Gästeführer (organisiert / zertifiziert lt. Satzung §3)	40 € / Jahr
Touristische Dienstleister (Saisonbetriebe)	60 € / Jahr
Camping- und Wohnmobilstellplätze	3,60 € / Stellplatz

#### Nicht-touristische Fördermitglieder



ZWEIUFERLAND  
*am Main*

Bis 10 Mitarbeiter	100 € / Jahr
11 – 50 Mitarbeiter	200 € / Jahr
51 – 100 Mitarbeiter	300 € / Jahr
Über 100 Mitarbeiter	400 € / Jahr

Bei Betrieben mit mehreren Angeboten (z.B. Hotel/ Restaurant; Pension/Winzer), wird der Beitrag für das zweite, im Beitrag günstigere Angebot nur zu 50% erhoben.

Das Öffnen einer Heckenwirtschaft ist bis zu einer Dauer von 12 Wochen im Beitrag enthalten. Bei längerer Öffnungszeit wird für jede weitere Woche ein Beitrag von 5 ct/Platz pro Woche erhoben.

Auf den errechneten Beitrag wird gegebenenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben, sofern dies wegen geänderter steuerlicher Vorschriften erforderlich wird. Die Gemeinden sind von der Regelung ausgenommen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 10.01. eines jeden Jahres abgebucht. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
3. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 10.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 € erhoben.
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
6. In Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr.

#### § 4 Vereinskonto

Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE31 7905 0000 0048 2130 45, BIC: BYLADEM1SWU